

plenitudo supremas potestatis in der Kirche besitzt. Demgemäß ist die Antwort auf die erste Frage leicht. Wie überhaupt ein Regierender durch ein Verbrechen oder durch schlechten Wandel seiner Regierungsgewalt nicht verlustig geht, so auch nicht der Papst. Er bleibt also Papst, sollte er auch der Kirche das Aergerniß eines schlechten Lebenswandels geben. So lange er aber Papst ist, steht keinem Tribunale richterliche Gewalt über ihn zu; er ist allein dem Urtheilsprüche Gottes zu überlassen. Von einem menschlichen Tribunale wäre auch nichts Gutes zu erwarten; es würde die Gefahr des Schismas über die Kirche heraufbeschwören, welches ein weit größeres Uebel ist als selbst ein Aergerniß auf dem höchsten Hirtenstuhle. — Nach dem vorausgeschickten Princip gestaltet sich aber die Antwort auf die zweite Frage folgendermaßen: In einem gewissen Sinne kann in der That von der Gewalt eines Concils über den Papst, welcher einer offenkundigen Häresie verfallen wäre, die Rede sein. Zwei im Decrete Gratians enthaltene Canones und einige Aeußerungen von Päpsten machen hinsichtlich der Superiorität des Papstes über jede andere kirchliche Gewalt eine Ausnahme für den Fall, daß er der offenkundigen Häresie verfallen würde. Außer einer Aussage des Papstes Innocenz III. sind nun freilich diese Stellen unächt oder zweifelhaft oder von geringer Bedeutung. Innocenz III. aber sagt (Sermo 2 in consecr. Pontif., bei Migno, PP. lat. CCXVII, 656), der Glaube sei ihm so nothwendig, daß er, während er bei allen anderen Sünden nur Gott allein zum Richter habe, wegen der einen Sünde im Glauben von der Kirche gerichtet werden könne (s. diese und die anderen citirten Stellen bei Phillips, R.-R. I, 261 ff.). Zur Beseitigung von Mißverständnissen ist für das Folgende zu bemerken, daß, wenn von der Häresie eines Papstes Rede ist, natürlich nicht an eine ex cathedra dargelegte Häresie zu denken ist. Eine solche ist nicht möglich. Auch ist darunter nicht ein Irrthum hinsichtlich einer noch nicht definirten oder allgemein anerkannten Glaubenswahrheit, sondern das hartnäckige Festhalten einer Lehre zu verstehen, welche zu einer schon definirten oder allgemein in der Kirche anerkannten Glaubenswahrheit unmittelbar in offenbarem Widerspruch steht. Bekanntlich nehmen viele Theologen an, daß der Papst auch für sein Privatleben unter besonderem Schutze Gottes stehe und vor einer Häresie bewahrt werde, was namentlich wegen der Verheißung Christi an Petrus (Luc. 22, 32) als höchst wahrscheinlich bezeichnet werden darf. Aber wirklich angenommen, daß der Papst einer offenkundigen Häresie verfallte, so würde er eo ipso aufhören, Papst zu sein. Denn offenkundige Häresie besagt eine Trennung von der Kirche (s. d. Art. Häresie); es erscheint aber als unmöglich, daß derjenige, welcher nicht Glied der Kirche ist, ihr Haupt sei. So wäre also in dem angenommenen Falle ein gewesener Papst einem kirchlichen Tribunale

untergeordnet und eine Absetzung des Papstes nicht erforderlich; der Stuhl Petri wäre erledigt, und das Cardinalscollegium könnte zur Wahl eines neuen Papstes schreiten. Immerhin müßte vorher die Kirche, und zwar durch ihr allein berechtigtes Organ, die Vereinigung aller Bischöfe, förmlich die Thatfache der Häresie und die dadurch bewirkte Erledigung des römischen Stuhles constatiren. In diesem Sinne würde man dem Concil eine Gewalt über den Papst beilegen können, ohne dem oben aufgestellten Princip zu nahe zu treten. Doch könnte offenbar ein solches Auftreten eines Concils gegen den Papst leicht die größten Wirren, ja ein Schisma über die Kirche heraufbeschwören, und auch in diesem Umstande darf man ein nicht zu unterschätzendes Beweismoment für die Ansicht erkennen, daß Gottes Vorsehung den Papst stets vor Häresie bewahrt. — Es bleibt noch die dritte Frage zu erörtern, ob das Concil den Papst im Falle eines Schismas, wie es um 1400 bestanden hat, absetzen kann. Sehr angesehene Theologen haben dem Concil diese Gewalt beigelegt, und zwar nicht nur solche, welche mitten in den Wirren des Schismas lebten, sondern auch spätere. Der Kirche, so sagen sie, muß, wie jeder Gesellschaft, ein Mittel zu Gebote stehen, sich aus einer so schrecklichen Lage zu befreien, wie diejenige war, in welche sie sich infolge des Schismas versetzt sah. Besonders aber stützte man sich auf den Grundsatz *Papa dubius, Papa nullus*. Zur Zeit des Schismas war es wirklich sehr schwer und für Viele unmöglich, zu entscheiden, wer von den zwei oder drei Päpsten der rechtmäßige sei. Nun sagt man, daß ein Papst dann als zweifelhaft gelten müsse, wenn die frommsten, einsichtsvollsten und gelehrtesten Männer von seiner Legitimität nicht mehr überzeugt seien. Dann sei er aber auch gar nicht mehr Papst; denn *Papa dubius, Papa nullus*. Es wäre also wiederum der Fall wie bei dem in Häresie verfallenen Papste, daß es sich nämlich nicht um einen wirklichen, sondern um einen gewesenen Papst, und nicht um Absetzung desselben, sondern um Declaration der schon erfolgten Sedisvacanz handelt. Dieser Ansicht können wir aber nicht beipflichten. Wenn einmal ein Papst legitim erwählt ist, so hat er von Gott die Regierungsgewalt über die ganze Kirche erhalten, und kein Mensch, sondern nur Gott allein kann sie ihm wieder nehmen. Daß nun Gott dem Papste seine Gewalt nimmt, weil menschliches Thun nachträglich Zweifel darüber verbreitet, ob er sie wirklich besitzt, kann nicht bewiesen werden. So war, um das Princip sogleich auf concrete Fälle anzuwenden, Urban VI. (s. d. Art.) rechtmäßig gewählter Papst, wie dies mit Bezug auf ihn wie auf seine Nachfolger in der römischen Obediens durch die neuesten Forschungen, besonders durch die Arbeiten von R. Volois und Gayet, zur vollständigen Gewissheit erhoben ist und jetzt selbst in Frankreich anerkannt wird; darum war die zu Lebzeiten Urbans erfolgte Wahl Clemens' VII. ungültig. Urban blieb Papst, und